

## Vortrag an den Ministerrat

### Digitalisierungs- und Entbürokratisierungspaket im Bereich Registrierkassen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Unternehmerinnen und Unternehmer durch Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich Registrierkassen zu entlasten. Wesentliche Zielsetzung ist es, die Belegerteilung zu digitalisieren und gleichzeitig die Belegmitnahmekultur durch die Kundinnen und Kunden zu verbessern bzw. zu erleichtern. Durch die Inflationsanpassung bestimmter Umsatzgrenzen sowie den Übergang von auf Zeit eingeräumten Vereinfachungen ins Dauerrecht soll es zu einer zusätzlichen Entlastung/Entbürokratisierung kommen.

Zentrale Zielsetzungen des Digitalisierungs- und Entbürokratisierungspaketes im Bereich Registrierkassen sind:

- eine **Liberalisierung der digitalen Belegerteilung** unter Beibehaltung des Manipulationsschutzes und der Verkettung aller Barumsätze in der Registrierkasse,
- die **Förderung der digitalen Belegmitnahme** durch die **Einführung einer Beleglotterie** sowie damit zusammenhängend die Bereitstellung einer kostenlosen BMF-App für die digitale Belegmitnahme,
- die **Unterstützung der Klein- und Kleinstunternehmer** durch die Inflationsanpassung der Umsatzgrenze gem § 131 (4) Z 1 BAO („Kalte-Hände-Regelung“) sowie
- die **Schaffung von Rechtssicherheit** für die Kundinnen und Kunden sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer.

Mit der Umsetzung der in diesem Paket enthaltenen Maßnahmen sollen die Unternehmerinnen und Unternehmer entlastet werden.

Diese Zielsetzungen sollen durch nachstehende Maßnahmen erreicht werden:

## **Digitalisierung der Belegerteilung und Belegmitnahme**

Seit der Einführung der Registrierkassenpflicht vor zehn Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten im Bereich der elektronischen Aufzeichnungssysteme massiv weiterentwickelt. Um diesem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, soll die **digitale Belegerteilung** vereinfacht werden. Künftig erfüllt die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie bzw. er der Kundin bzw. dem Kunden die Möglichkeit einräumt, den in der Registrierkasse erstellten Beleg (inkl. QR-Code) mit einem Endgerät im Zusammenhang mit dem Bezahlvorgang vor Ort „mitzunehmen“ (zB über eine Bildschirmanzeige). Die bestehende Wahlmöglichkeit der Unternehmerinnen und Unternehmer die Belegerteilungspflicht durch Papierbelege oder elektronische (digitale) Belege zu erfüllen, soll erhalten bleiben. Es gibt keine Verpflichtung zur digitalen Belegerteilung.

Unabhängig von der Digitalisierung der Belegerteilung soll ein Recht der Kundinnen und Kunden normiert werden, immer einen Papierbeleg verlangen zu können.

## **Stärkung der Belegmitnahmekultur**

Um den Konsumentinnen und Konsumenten die Mitnahme und Ablage der digitalen Belege zu erleichtern, wird die bestehende **FinanzOnline-App FON+** weiterentwickelt. In Zukunft soll sie nicht nur ausgedruckte, sondern auch digital angezeigte oder übertragene Belege verarbeiten können. Auch eine Kommunikation mit betriebsbezogenen App-Systemen (zB „Jö-App“) wird angestrebt. Ziel ist es die digitale Belegmitnahme mit FON+ möglichst niederschwellig zu gestalten und auch ohne FON-Teilnahme zu ermöglichen. Damit wird für alle Konsumentinnen und Konsumenten ein niederschwelliges Angebot zur digitalen Belegverarbeitung geschaffen (zB für Gewährleistungen oder die Weiterverwendung in der Steuererklärung).

Um die Nutzung der App zu unterstützen und die digitale Belegmitnahmekultur zu stärken soll eine **Beleglotterie** eingeführt werden. Die Beleglotterie soll diesen Anreiz setzen. Aus den über FON+ mitgenommenen und übermittelten Belegen sollen über zufallsbasierte Ziehungen Gewinnerinnen und Gewinner ermittelt werden, die eine Geldzuwendung des Bundes erhalten. Erfahrungen anderer Länder, die eine Beleglotterie eingeführt haben, zeigen, dass diese Systeme erhebliche Aufmerksamkeit erzeugen, womit der Anreiz zur digitalen Belegmitnahme gesteigert werden kann. Die Höhe der Preise und die Frequenz der Ziehungen sollen so gestaltet sein, dass die Anreize und Kosten in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Die Gesamthöhe der Zuwendungen für ein Gesamtjahr soll 4 Mio Euro pro Jahr nicht übersteigen. Die bestehenden Systeme der Registrierkassendatenbank erlauben eine niederschwellige, kostengünstige und komplett digitale Umsetzung mit

minimalen Adaptierungen. Die Umsetzung der nötigen technischen Adaptierungen wird ein knappes Jahr in Anspruch nehmen.

### **Unterstützung der Klein- und Kleinstunternehmer**

Die Klein- und Kleinstunternehmer sind das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Im Zusammenhang mit der Einführung der allgemeinen Registrierkassenpflicht im Jahr 2015/2016 wurde dem Bundesminister für Finanzen eine Verordnungsermächtigung eingeräumt. Diese ermöglicht es, Erleichterungen von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht per Verordnung einzuräumen, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen unzumutbar wäre und die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird. Der Bundesminister für Finanzen hat von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und für bestimmte „Umsatzgruppen“ bis jeweils 30.000 Euro pro Kalenderjahr und Abgabepflichtigem Erleichterungen per Verordnung gewährt. Diese sind in § 131 Abs. 4 Z 1 BAO geregelt. Die Umsatzgrenze des § 131 Abs. 4 Z 1 BAO (für Umsätze im Freien, Umsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, Umsätze in einem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 und Umsätze durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine) sind seit In-Kraft-Treten der Bestimmung unverändert geblieben. Durch eine Inflationsanpassung soll hier der Unternehmensrealität dieser Unternehmerinnen und Rechnung getragen werden und die Grenze daher auf 45.000 Euro angehoben werden.

Auch der Erlass „Übergangsregelung für die Sparte Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Warenhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer, BMF-010102/0015-IV/2/2025, mit dem besondere Härtefälle im Zuge der Einführung der Registrierkassenpflicht abgemildert werden sollten, soll unbefristet in Geltung gesetzt werden und dadurch Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die **Umsetzung** erfolgt mit einem 2-Phasen-Plan: In einem ersten Schritt werden die Unterstützungsmaßnahmen für Klein- und Kleinstunternehmer mit Wirkung 01.01.2026 umgesetzt. Die Liberalisierung der digitalen Belegerteilung (inkl. Recht auf einen ausgedruckten Beleg) sowie die Beleglotterie treten wegen der technischen Vorlaufzeiten mit 01.10.2026 in Kraft.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht und die geplante weitere Vorgehensweise  
zustimmend zur Kenntnis nehmen.

9. Dezember 2025

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister